

B e g r ü n d u n g

(§ 2a Abs. 6 BBauG)

zur vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 21

"Südhang"

Gemeinde Lauenau

---

Infolge der, sich aus der katasteramtlichen Grundstücksvermessung ergebenden, Nutzungsmöglichkeit liegt das, auf dem Flurstück 328 errichtete, Gebäude mit seinem Nordrand bereits geringfügig außerhalb der, im (seit dem 01.09.1982) rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 21 "Südhang" festgesetzten, überbaubaren Grundstücksfläche.

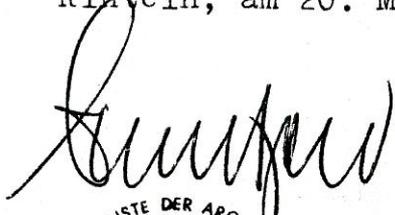
Weitaus größere Abweichungen würden sich indessen bei der Bebauung des Flurstücks 329 ergeben, zumal die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit durchweg 17,00 Meter Tiefe festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen -angesichts der Hanglage- die jeweilige bauliche Entwicklung und insbesondere die Gestaltungsfreiheit im einzelnen deutlich einschränkt.

Dies gilt auch für das, innerhalb des Änderungsbereiches noch unbebaute, Flurstück 334.

Durch eine Verlagerung der überbaubaren Grundstücksfläche könnten diese Abweichungen bzw. Nutzungsnachteile ohne Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung und zugleich ohne Nutzungsbenachteiligung für die angrenzenden Parzellen beseitigt werden.

Weil schließlich voraussehbar ist, daß durch die Änderung des Bebauungsplanes in der, aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlichen, Art und Weise nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Bereich wohnenden Menschen vermieden werden, hält es der Rat der Gemeinde Lauenau für erforderlich, nunmehr den Bebauungsplan Nr. 21 "Südhang" einer 1. Änderung gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes zu unterziehen.

Rinteln, am 20. Mai 1986



Beschlossen vom Rat der Gemeinde Lauenau  
in seiner Sitzung am 22. Oktober 1986

Lauenau, am 24. Oktober 1986  
Der Gemeindedirektor :

gez.: Garbe

.....  
(Garbe)